

LLR Rechtsanwälte PartG mbB · Mevissenstraße 15 · D-50668 Köln

Deutsch-Französische Parlamentarische  
Versammlung  
Deutscher Bundestag

Per E-Mail: [dfpv@bundestag.de](mailto:dfpv@bundestag.de)

Telefon [REDACTED]  
Fax [REDACTED]  
E-Mail [REDACTED]  
Rechtsanwalt Dr. Lasse Pütz  
Aktenzeichen [REDACTED]

Köln, den 25.02.2021

**Schriftliche Stellungnahme  
zur Vorbereitung der Anhörung der Arbeitsgruppe  
„Harmonisierung des deutschen und des französischen Wirtschafts- und  
Insolvenzrechts“ am 01.03.2021  
zu den Themenbereichen Gesellschafts- und Insolvenzrecht**

Nachfolgend wird zur Vorbereitung der Anhörung in der gebotenen Kürze schriftlich auf die Themenbereiche Gesellschafts- und Insolvenzrecht und insbesondere auf die vorliegenden Vorschläge der Association Henri Capitant eingegangen, wobei der Schwerpunkt, vor dem Hintergrund der praktischen und wissenschaftlichen Tätigkeit des Unterzeichners, auf den gesellschaftsrechtlichen Aspekten liegt:

I.

**Hintergrund**

Durch die Erklärung von Meseberg im Juni 2018, die Unterzeichnung des Vertrages von Aachen am 22.01.2019 und die Konstituierung der Deutsch-Französischen-Parlamentarischen-Versammlung (DFPV) am 25.03.2019 wurden neue Impulse für zukünftige Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland gegeben. Sowohl die französische als auch die deutsche Regierung haben sich dazu bekannt, einen deutsch-französischen Wirtschaftsraum mit gemeinsamen Regeln zu entwickeln.

Prof. Dr. Stefan Siepel \*  
Prof. Klaus Gennet <sup>1,2</sup>  
Christoph Heinen  
Christoph Legerlotz <sup>\*\* 1</sup>  
Michael Schwartzkopff \*  
Guido Theissen <sup>3</sup>  
Dr. Moritz Vohwinkel <sup>4</sup>  
Dr. Markus J. Goetzmann, LL.M.<sup>1</sup>  
Martin W. Huff  
Jochen Dütemeyer <sup>1</sup>  
Till Freyling  
S. Theodor Bücher, LL.M.  
Dr. Markus T. Bagh, LL.M. <sup>4,5</sup>  
Dr. Daniel Stille, LL.M.<sup>1</sup>  
Bastian Gierling <sup>6</sup>  
Dr. Dennis Groh, LL.M. <sup>4</sup>  
Dr. Sebastian Roßner, M.A.  
Dr. Lasse Pütz  
Martin Götte <sup>\*</sup>  
Per Kristian Stöcker  
Laura-Sophie Walter  
Thomas Lubig  
Lukas Jönsson

Fachanwältin/Fachanwalt für  
1 Arbeitsrecht  
2 Informationstechnologierecht  
3 Steuerrecht  
4 gewerblichen Rechtsschutz  
5 Urheber- und Medienrecht  
6 Verwaltungsrecht

\* Immobilienökonom (EBS)  
\* auch Büro Brüssel  
\*\* auch Büro Helsinki  
(jeweils nicht örtlich zugelassen)

Büro Köln  
Mevissenstraße 15  
D-50668 Köln  
Telefon: +49 (0)221 55400-0  
Telefax: +49 (0)221 55400-190  
[www.llr.de](http://www.llr.de)

Büro Brüssel  
Rue Marie de Bourgogne 58  
B-1000 Brüssel  
Telefon: +32 (0)2 2908977  
Telefax: +32 (0)2 2908979

Büro Helsinki  
Mannersheimintie 8  
FIN-00100 Helsinki  
Telefon: +358 (0)10 3208450  
Telefax: +358 (0)10 3208401

LLR Legerlotz Laschet  
und Partner Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Sitz: Registrierung:  
Köln AG Essen PR 3609

Unter anderem soll dabei die Harmonisierung im Bereich des Wirtschaftsrechts vorangetrieben werden. In der Sitzung der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung am 05. und 06.02.2020 wurde daher die Arbeitsgruppe "Harmonisierung des deutschen und französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts" eingesetzt.<sup>1</sup> Diese Arbeitsgruppe hat sich am 22.09.2020 konstituiert. Aufgabe der Arbeitsgruppe ist es, die bisherigen Lücken in der Gesetzgebung zu identifizieren, Vorschläge für eine Harmonisierung zu erarbeiten und diese über die Versammlung den nationalen Parlamenten zur Umsetzung vorzuschlagen. Gemäß dem Beschluss der Deutsch-Französischen Parlamentarischen Versammlung vom 05. und 06.02.2020 hat sich die Arbeitsgruppe folgende Ziele gesetzt:

- „- durch die Harmonisierung des deutschen und des französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts den Zugang zum Recht verbessern und für mehr Rechtsklarheit sorgen;*
- durch die Ordnung des Rechtsstoffes die Übersichtlichkeit erhöhen und die Rechtsanwendung vereinfachen;*
- sicherstellen, dass durch eine Vereinheitlichung gleichgelagerte Fälle nach einheitlichen Wertentscheidungen behandelt werden. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung für Gerechtigkeit;*
- durch eine überarbeitete Ausgestaltung Rechtstexte so gestalten, dass Bürger und Unternehmen sich selbst über ihre Rechte und Pflichten besser informieren können. Durch eine Überarbeitung und Vereinheitlichung können Zugangsprobleme zum Recht überwunden werden, indem juristische Texte in einfacher und klarer Weise abgefasst werden, ohne dabei an Inhalt und Präzision zu verlieren. Vielmehr werden sie dadurch verständlicher und attraktiver;*
- Lücken im Rechtssystem zu Tage treten lassen und fehlende Elemente dokumentieren.“<sup>2</sup>*

Die nachfolgenden Ausführungen bereiten die Anhörung der Arbeitsgruppe der Sachverständigen zu den Themenbereichen Gesellschafts- und Insolvenzrecht am 01.03.2021 vor und geben die Einschätzungen des Unterzeichners wieder.

---

<sup>1</sup> Beschluss zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Harmonisierung des deutschen und des französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts“ (Dokument Nr. 2020.5), abrufbar unter:  
[https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere\\_gremien/deutsch\\_franzoesische\\_versammlung/hwir](https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/deutsch_franzoesische_versammlung/hwir) (Stand: 25.2.2021).

<sup>2</sup> Beschluss zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Harmonisierung des deutschen und des französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts“ (Dokument Nr. 2020.5)

II.

**Vorbemerkung**

1. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und die gesetzten Ziele sind zu begrüßen. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe können jedoch nur ein Baustein der Bemühungen um eine weitergehende Harmonisierung rechtlicher Rahmenbedingungen zwischen Deutschland und Frankreich sein. Auch sollte immer der europäische Aspekt bedacht werden. Sämtliche Vorschläge, die erarbeitet werden, sollten immer so konzipiert sein, dass die Vorschläge für die gesamte Europäische Union Geltung erlangen können.
2. Betrachtet man die „Entstehungsgeschichte“ der Europäischen Aktiengesellschaft (SE) und die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Europäische Privatgesellschaft (EPG) sowie die Societas Unius Personae (SUP) bisher nicht das „Licht der Welt“ erblickt haben, zeigt sich schnell, dass ein Wirtschaftsgesetzbuch ohne umfangreiche Berücksichtigung der Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenig, wenn nicht sogar keine Aussichten auf Erfolg hat.<sup>3</sup> Ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch wird nur durchsetzbar sein, wenn Überlegungen zum Schutz der Beschäftigten und der industriellen Beziehungen umfassend berücksichtigt werden.<sup>4</sup> Die dieser Anhörung zugrunde liegenden Entwürfe<sup>5</sup> befassen sich mit dieser Thematik nicht ausreichend.
3. Es ist zu berücksichtigen, dass alle Projekte einer Harmonisierung derzeit vor dem Hintergrund einer gewissen Skepsis gegenüber der Europäischen Union und der dortigen Rechtsetzung in Teilen der Bevölkerung erfolgen. Es ist daher wichtig, dass ein Wirtschaftsgesetzbuch auf einer breiten Basis der Zustimmung aller relevanten Gruppen, d.h., insbesondere aller Stakeholder der Unternehmen, steht. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Harmonisierung des deutschen und französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts" werden umso größere Wirkung entfalten, je mehr sie ökonomische und soziale Ziele miteinander verbinden. Auch aus diesem Grunde gilt unbedingt Gründlichkeit vor Schnelligkeit.

---

<sup>3</sup> Vgl. Brandes, GmbHR 2018, 825 (825), der schreibt: „Die Furcht vor einer Aushöhlung der deutschen Unternehmensmitbestimmung war einer der wesentlichen Gründe für das Scheitern der bisherigen Bemühungen, der SE in Gestalt der Societas Privata Europaea (SPE) eine weitere supranationale Rechtsform an die Seite zu stellen [...].“

<sup>4</sup> Vgl. Brandes, GmbHR 2018, 825 (825), der schreibt: „im europäischen Gesellschaftsrecht führt am Thema Mitbestimmung kein Weg vorbei“.

<sup>5</sup> Vorentwurf der Association Henri Capitat zum Insolvenz- und Restrukturierungsrecht und Regelungsentwurf der Association Henri Capitat zur vereinfachten europäischen Gesellschaft (SES).

### III.

#### Zum Gesellschaftsrecht

1. Bevor nachfolgend auf die konkreten Vorschläge der Association Henri Capitant zur SES einzugehen ist, sind vorweg einige allgemeine Ausführungen angezeigt:

a) Der Bereich Gesellschaftsrecht im Entwurf eines europäischen Wirtschaftsgesetzbuches muss deutlich umfangreicher verstanden werden als die Einführung einer weiteren supranationalen Rechtsform. Dies zeigen auch die unter I. zitierten Ziele der Arbeitsgruppe. Beispielweise sollten auch Regelungen für ein deutsch-französisches/europäisches Konzernrecht<sup>6</sup> oder der Unternehmensmitbestimmung betrachtet werden. Das Gesellschaftsrecht ist der „Kern“ des Wirtschaftsrechts<sup>7</sup> und muss umfassend Berücksichtigung finden.<sup>8</sup>

Gerade vor dem Hintergrund, dass die Einführung der EPG und der SUP gescheitert sind, ist es nur schwer nachvollziehbar, dass das Projekt unmittelbar mit einer wiederum neuen Rechtsform einsteigt. Dies befördert nur den Eindruck, dass man „mit dem Kopf durch die Wand“ möchte. Hieraus folgt ein automatischer Abwehrreflex derer, die sich gegen die SUP und die EPG ausgesprochen haben. Es erscheint daher sinnvoller, die Frage einer neuen supranationalen Rechtsform hintenzustellen und sich zuvor anderen gesellschaftsrechtlichen Fragen zu widmen. Dies geben insbesondere auch die unter Gliederungspunkt I. zitierten Ziele der Arbeitsgruppe her. Es wird daher angeregt von einer weiteren Befassung mit der SES abzusehen, bis der – im Entwurf zur SES schon angekündigten – vorgelegte Entwurf des Allgemeinen Teils vorliegt.

b) Die Erfahrungen u.a. mit der SE zeigen, dass jede neue europäische Rechtsform umgehend durch die Praxis dahingehend betrachtet wird, wie diese zur Gestaltung der Mitbestimmung aber auch von Rechten anderer Stakeholder, wie z.B. Gläubiger, genutzt werden kann. Der Gesetzgeber muss sich dessen bewusst sein und genau prüfen, welche potenzielle Auswirkungen die Einführung neuer Rechtsformen mit sich bringt. Hierbei kann nur geraten werden, auf die Erfahrungen, bezogen auf die die Einführung von europäischen Rechtsformen, zurückzugreifen. Aufbauend auf dieser Analyse ist zu entscheiden, welche Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Stakeholder zu wahren. Jeder gesetzgeberische Vorschlag, der diese Schritte nicht nachvollziehbar und transparent geht, wird von den jeweiligen Interessenvertretern der betroffenen Stakeholder abgelehnt, was

<sup>6</sup> Vgl. Lehmann/Schmidt/Schulze, ZRP 2017, 255 (226), die von einer gewaltigen Lücke im Bereich des Konzernrechts sprechen.

<sup>7</sup> Vgl. Lehmann/Schmidt/Schulze, ZRP 2017, 255 (225).

<sup>8</sup> Inkl. der Unternehmensmitbestimmung als Teil des Gesellschaftsrechts.

die legislative Umsetzung des Vorschlags gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich macht. Konkret: alle Diskussionen bezogen auf eine weitere europäische Rechtsform wurden maßgeblich vor dem Hintergrund, wie die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgestaltet und geschützt wird, geführt. Jeder neue Vorschlag für eine neue supranationale Rechtsform wird sich daher umfassend mit dieser Thematik auseinandersetzen müssen, soll er nicht dasselbe Schicksal wie die EPG oder SUP ereilen. Der Unterzeichner hat nicht den Eindruck, dass eine solche umfassende Auseinandersetzung im gesellschaftsrechtlichen Kontext bisher erfolgt ist.

- c) Die Erfahrungen mit der SE, die eigentlich mit einem umfangreichen Regelungskatalog zum Schutz der Mitbestimmung angetreten ist, werden von den Gewerkschaften so negativ bewertet,<sup>9</sup> dass weitere supranationale Rechtsformen nur denkbar erscheinen, wenn auf Europäischer Ebene ein belastbarer Rahmen für den Schutz und die Weiterentwicklung der Mitbestimmung gefunden wurde (Verabschiedung einer Rahmenrichtlinie). Es kann daher nur geraten werden, sich insbesondere mit von den europäischen Gewerkschaften entwickelten „Escalator-Prinzip“ für die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat auseinanderzusetzen.<sup>10</sup> Dieses besagt, dass für die Unternehmensmitbestimmung europaweit geltende Schwellenwerte ergänzend eingeführt werden, wobei der Anwendungsbereich Unternehmen umfassen soll, die Europäische Richtlinien nutzen, um ihre Unternehmensverfassung zu ändern. Analog zum Verhandlungsverfahren über die Mitbestimmung bei der SE gilt bei solchen Gesellschaften ein Vorrang von Verhandlungen zur Unternehmensmitbestimmung. Im Unterschied zu den Regelungen bei der SE finden Verhandlungen jedoch erst ab 50 Beschäftigten statt. Im Falle, dass keine Einigung über die Unternehmensmitbestimmung zustande kommt, sollen in kleine Unternehmen mit 50 bis 250 Mitarbeitern (im Unternehmen und in den direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) über 2 oder 3 Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Leitungsgremien verfügen. In mittelgroßen Unternehmen mit 250 bis 1000 Mitarbeitern (im Unternehmen und in den direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) sollen ein Drittel der Sitze in den Leitungsgremien den Arbeitnehmervertretern vorbehalten sein, wobei der jeweilige Aufsichts- oder Verwaltungsrat mindestens aus 9 Personen bestehen muss. In großen Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern (im Unternehmen und in den direkten oder indirekten Tochtergesellschaften) sollen die Sitze in den Leitungsgremien paritätisch zwischen

---

<sup>9</sup> Die Umgehung/Gestaltung der Unternehmensmitbestimmung ist eine der Gründe für die Gründung einer SE – vgl. auch: Köstler/Pütz, in: FS Seibert, S. 500.

<sup>10</sup> Siehe hierzu auch Ausschussdrucksache 18(11)1061, S. 6.

Arbeitnehmer- und Aktionärsvertretern aufgeteilt sein. Bei Überschreiten eines Schwellenwertes des Escalator-Prinzips (50/250/1.000) sollen automatisch Neuverhandlungen über die Mitbestimmung unter Einbeziehung der Gewerkschaften stattfinden müssen, wobei beim Scheitern der Verhandlungen die neue Auffangregelung gilt. Da dieses Prinzip durch die europäischen Gewerkschaften getragen wird, kann auf diesem aufgesetzt und die zwingend notwendige Debatte um die Rolle der Mitbestimmung in der SES geführt werden. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt diese Debatte nicht.

- d) Die Unternehmensmitbestimmung gehört zum Gesellschaftsrecht, da sie tief in die Struktur der Unternehmen eingreift und beispielsweise die Einsetzung eines Aufsichtsrats vorschreibt, dem gewisse Rechte zustehen müssen.<sup>11</sup> Daher muss die Unternehmensmitbestimmung im Zusammenhang mit dem gesellschaftsrechtlichen Teil eines Wirtschaftsgesetzbuches betrachtet und geregelt werden. Auch kann dieser Bereich bei einer supranationalen Rechtsform nicht auf die nationalen Gesetzgeber verlagert werden.
2. Zu ausgewählten Regelungsgegenständen des Regelungsentwurf zur SES:
- a) Zunächst fällt auf, dass sich der Entwurf nur oberflächlich mit der zur europäischen Aktiengesellschaft bestehenden Empirie befasst. Seit Jahren wird durch die Hans-Böckler-Stiftung und das europäische Gewerkschaftsinstitut die Anzahl der gegründeten und operativ tätigen SE erhoben und analysiert.<sup>12</sup> Hierbei zeigt sich unter anderem auch, dass es sehr wohl auch mittelständische SE gibt. Die Aussage, dass es der Europäischen Union bis zum heutigen Tage an einer einfachen, attraktiven und leicht zugänglichen Gesellschaftsform fehle, ist mithin zu allgemein. Daneben wird eine neue Rechtsform allein kaum die Integration des Binnenmarktes maßgeblich voranbringen. Es gibt viele weitere Faktoren, die dazu führen, dass eine Gründung einer Gesellschaft im europäischen Ausland anspruchsvoll ist (Sprachbarriere, notwenige Genehmigungen etc.). Hieran wird eine neue Rechtform nichts ändern.
  - b) Auch hat jede Regelung im AktG und GmbHG, die die Satzungsautonomie der Gesellschafter einschränken, eine Intention. Warum man hiervon abweichen will, bedarf einer genauen Betrachtung. Jedenfalls sollte die „simplifiée“ keine Dogma sein, mit dem wichtige

<sup>11</sup> Vgl. hierzu: Wißmann, in: Wißmann/Kleinsorge/Schubert, Mitbestimmungsrecht, 5. Aufl., Vorbem. Rn. 54 ff.

<sup>12</sup> Vgl. Rosenbohm, Fakten zur Europäischen Aktiengesellschaft – Stand: 31.12.2020, abrufbar unter: [https://www.mitbestimmung.de/assets/downloads/Mitbestimmung\\_SE\\_in\\_Europa\\_2020\\_12.pdf](https://www.mitbestimmung.de/assets/downloads/Mitbestimmung_SE_in_Europa_2020_12.pdf) (Stand: 25.2.2021) sowie Köstler/Pütz, in: FS Seibert, S. 497 ff.

Gläubiger-, Minderheiten- oder Arbeitnehmerrechte beschnitten werden. Insoweit kann die angestrebte Vereinfachung auch kritisch hinterfragt werden. Da die vorgeschlagene Rechtsform auf Erfahrungen aus Frankreich beruht, sollten diese jedenfalls umfassend analysiert und berücksichtigt werden.

- c) Wie aus der Erläuterung des Entwurfs folgt, ist ein wesentlicher Bestandteil die Vertragsfreiheit. Um Bedenken gegenüber einem law shopping auszuräumen, erscheint es den Verfassern des Regelungsvorschlags sinnvoll, die Anwendung zwingender Regelungen zuzulassen, die am Verwaltungssitz der Gesellschaft geltend (Art. 1.1.2 Abs. 3). In dieser Regelung ist wohl auch der Versuch zu sehen, die Mitbestimmung im Aufsichtsrat zu regeln, ohne diese in Form der bereits angesprochenen Rahmenrichtlinie (vgl. Gliederungspunkt III. 1. c)) anzugehen. Allerdings verbleibt es so bei der Gefahr der Umgehung der Mitbestimmung. Dies folgt u.a. aus folgenden Überlegungen:
- Im deutschen Recht wäre die SES nicht vom Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) und vom Drittelparteiengesetz (DrittelpG) erfasst, d.h., der nationale Gesetzgeber müsste sich dieser Frage annehmen und die nationalen Gesetze anpassen.
  - Auch kann im Rahmen der sehr weitreichenden Satzungsautonomie die Wirkung einer Arbeitnehmerbeteiligung im Aufsichtsrat deutlich reduziert werden (vgl. Art. 3.1.1 des Regelungsvorschlags). Als Beispiel kann hierbei auf Art. 3.1.4 des Regelungsvorschlags verwiesen werden. Nach diesem kann auch eine juristische Person Geschäftsführer sein. Nach dem deutschen MitbestG steht es dem Aufsichtsrat, d.h., auch den Arbeitnehmervertretern zu, über die Geschäftsführer zu entscheiden (§ 31 MitbestG). Wird eine juristische Person eingesetzt, benennt diese eine natürliche Person, die die Befugnisse des Geschäftsführers der SES wahrnimmt (Art. 3.1.4. Abs. 2). Im Ergebnis würde in einer Gesellschaft, die dem deutschen MitbestG unterliegt, also der Entscheidungsträger, nicht mehr durch die Arbeitnehmer mitbestimmt.
  - Auch gehen die vorgeschlagenen Regelungen erkennbar davon aus, dass die Geschäftsführung durch die Gesellschafter bestellt werden (vgl. Art. 3.1.2.), mithin bedürfte die Implementierung einer wirksamen Unternehmensmitbestimmung deutlicher Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen. Dies wird sich kaum über die jeweiligen nationalen Vorschriften (Mitbestimmungsgesetzte) darstellen lassen.
  - Auch sieht die SES die Möglichkeit vor, dass Verwaltungs- und Satzungssitz auseinanderfallen (Art. 2.1.5). Für die SES soll neben den vorgeschlagenen Regelungen ergänzend das Recht des Mitgliedstaates ihrer Eintragung gelten (Art.

1.1.2. Abs. 2) und daneben besteht die Möglichkeit am Verwaltungssitz u.a. die Mitbestimmung zu regeln (Art. 1.1. Abs. 3). Hieraus werden sich massiv praktische Probleme ergeben.

Auch bei der SES besteht mithin die Gefahr, dass diese zur Umgehung der Mitbestimmung gebraucht wird. Die vorgesehene Regelung des Art. 1.1.2 reicht nicht aus, die Mitbestimmung zu schützen. Eine Nachbesserung im Entwurf erscheint, auch vor dem aufgezeigten Hintergrund, nur sehr schwer möglich. Das Thema der Mitbestimmung sollte umfassend, unter Berücksichtigung der oben aufgezeigten Diskussionen, in einem europäischen Wirtschaftsgesetzbuch Berücksichtigung finden. Bis hierzu ein Regelungsentwurf vorliegt, sollte die SES nicht weiterverfolgt werden, damit man die Regelungen der SES passgenau auf die Regelungen zur Mitbestimmung abstimmen kann.

- c) Art. 3.1.6 macht deutlich, dass es bei der SES vor allem auch darum geht, großen Unternehmen den Aufbau ihres Konzerns zu erleichtern. Dies deckt sich jedoch nicht mit dem immer vorgebrachten Argument, man wollen KMU fördern. Deutlich wird hierdurch aber auch, dass es eines europäischen Konzernrechts bedarf.

#### IV.

##### Zum Insolvenzrecht

Das Vorhaben der Arbeitsgruppe im Bereich Insolvenzrecht bietet die Chance eines gewissen Perspektivenwechsels. Auch kommt, vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und deren wirtschaftlichen Auswirkungen, dem Insolvenz- und Restrukturierungsrecht eine besondere Bedeutung zu. Allerdings ist nicht anzunehmen, dass die vorgeschlagenen Regelungen noch bei der Folgenbewältigung der Pandemie zur Geltung gelangen werden. Auch erscheint dies nicht unbedingt erstrebenswert, da in einer solchen Situation, die wahrscheinlich viele Restrukturierungsverfahren mit sich bringen wird, durch die Rechtsanwender gerne auf „bekannte“ Strukturen zugegriffen wird. Dies gilt insbesondere für kleine Betriebe/Unternehmen, deren finanzielle Möglichkeiten begrenzt sind.

Wie auch in Bezug auf das Gesellschaftsrecht macht es, auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in den Mitgliedstaaten, Sinn, diese Überlegungen nicht überhastet anzugehen. Allerdings ist ein europäischer Blick auf das Insolvenzrecht insoweit sinnvoll, dass hieraus der nationale Gesetzgeber - im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie - kurzfristig Ableitung für Maßnahmen ergreifen und auf Vorbilder im europäischen Ausland zurückgreifen kann. Dies ist indes keine Frage der Arbeitsgruppe "Harmonisierung des deutschen und

französischen Wirtschafts- und Insolvenzrechts", sondern der aktuellen (kurzfristen) Gesetzgebung.

Die Vorschläge der Association Henri Capitant sind sehr umfassend. Sie werden jedoch nur Erfolg haben, wenn sie – wie sie in der Einleitung auch festgehalten - ein „form shopping“ vermeiden. Fakultative Elemente, wie die „fakultative“ Möglichkeit der nationalen Gesetzgeber eine Gläubigerversammlung vorzusehen, können dieser Intention jedoch zuwiderlaufen.

Auch kann das Insolvenzrecht nur gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern vermittelt werden, wenn auch deren Interessen geschützt werden. Da die Bürgerinnen und Bürger oftmals über ihren Status als Beschäftigte in Kontakt zum Insolvenz- und Restrukturierungsrecht kommen, kommt den Arbeitnehmerinteressen eine wichtige Rolle zu. Der Entwurf sieht hierzu indes nur sehr oberflächlich eine Unterrichtung der Arbeitnehmervertretung vor (vgl. Ziff. 3.7.7.).

(Dr. Lasse Pütz)

Rechtsanwalt